

Antrag

der Abg. Daniel Karrais und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Forst BW

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Bepreisung von Telekommunikationsleitungen (insbesondere Breitbandstrecken) durch den Wald von Forst BW ist (Euro/lfm.);
2. wie sich dieser Preis nach ihrer Kenntnis im Verhältnis zu anderen Bundesländern verhält;
3. wie sich die Erträge aus Nebennutzungen von Forst BW seit 2016 entwickelt haben (bitte differenziert nach Jahren sowie differenziert nach Art der Nebennutzung wie Verlegung von Telekommunikationsleitungen, Gestattungen für Gesteinsabbau, Gestattungen für Windenergieanlagen usw.);
4. in wie vielen Fällen es zu einer Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Forst BW bisher gekommen ist (bitte unter Angabe von Ort, Länge, Jahr des Ausbaubeginns, Art der TK-Leitung) und durch welche Netzbetreiber der eigenwirtschaftliche Ausbau erfolgt ist;
5. wie viele Rahmenverträge zwischen Forst BW und Telekommunikationsunternehmen bestehen für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald;
6. ob es auch Kommunen gibt, die in einem geförderten Modell Telekommunikationsleitungen durch den Forst BW verlegt haben (bitte unter Angabe der Kommunen und Grund für Verlegung);
7. in wie vielen Fällen Vorhaben nach einer Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gescheitert sind (bitte unter Angabe des geplanten Projekts und Grund für Ablehnung);
8. wie lange ein behördliches Genehmigungsverfahren dauert für ein eigenwirtschaftliches bzw. gefördertes Verlegungsvorhaben im Forst BW;

9. wie sie das Potenzial einer Breitbandverlegung auf den Flächen von Forst BW für die Erschließung von nicht bebauten Regionen und dem Schließen von weißen und grauen Flecken im Land bewertet;
10. inwiefern sie vorsieht, noch in dieser Legislaturperiode die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald voranzubringen zum Beispiel im Rahmen einer Offensive ähnlich der Vermarktungsinitiative Windkraft im Staatswald;
11. sofern sie nicht vorsieht, die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald voranzubringen, was die Gründe hierfür sind.

5.9.2022

Bonath, Brauer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais,
Dr. Timm Kern, Reith, Dr. Rülke, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Mit knapp 25 Prozent Flächenanteil am Gesamtwald Baden-Württemberg kommt dem Staatswald eine wichtige Bedeutung für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen zu. Aufgrund der Notwendigkeit, die Breitbandversorgung im Land auszubauen, werden zunehmend weitere neue Telekommunikationsleitungen im Staatswald verlegt. Grundsätzlich erlaubt hierbei die Regelung des § 134 Telekommunikationsgesetz (TKG) den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Verlegung von Telekommunikationslinien auf privatem Grund, sofern damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für den Grundstückseigentümer verbunden sind und die Verlegung der Leitung von den Trägern öffentlichen Belange (u. a. Forst, Landwirtschaft, Naturschutz, Wasser und Bodenschutz, Straßenbau) zuvor behördlich genehmigt wurde. Dieser Antrag hinterfragt derzeitige Praxis und Potenzial von Verlegungen von Telekommunikationsleitungen, insbesondere im Hinblick auf die Erschließung von grauen und weißen Flächen im Breitbandausbau.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. September 2022 Nr. Z (53)-0141.5/139F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie hoch die Bepreisung von Telekommunikationsleitungen (insbesondere Breitbandstrecken) durch den Wald von Forst BW ist (Euro/lfm.);*

Zu 1.:

Für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald Baden-Württemberg werden derzeit durchschnittlich ca. 1,50 Euro einmalig je Laufmeter erhoben.

2. *wie sich dieser Preis nach ihrer Kenntnis im Verhältnis zu anderen Bundesländern verhält;*

Zu 2.:

Nach Kenntnis von ForstBW weichen diese Entgelte der Höhe nach nicht von den Entgelten anderer bundesdeutscher Länder ab.

3. wie sich die Erträge aus Nebennutzungen von Forst BW seit 2016 entwickelt haben (bitte differenziert nach Jahren sowie differenziert nach Art der Nebennutzung wie Verlegung von Telekommunikationsleitungen, Gestattungen für Gesteinsabbau, Gestattungen für Windenergieanlagen usw.);

Zu 3.:

Die Entwicklung der ForstBW-Erlöse von 2016 bis 2022 ist für folgende Nebennutzungen aus der Tabelle unten zu entnehmen. Eine gesonderte Auswertung der Telekommunikations-Linien (TK-Linien) ist nicht möglich, da diese mit den anderen Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Wasser) buchhalterisch derselben Erlösart zugeordnet sind. Bei den Erlösen für Versorgungsleitungen handelt es sich um Entgelte, die einmalig je Projekt/Baumaßnahme erhoben werden.

	Erlöse aus Verpachtung von Steinbrüchen, Deponien und Abbauland	Gestattung von Versorgungsleitungen und TK-Linien	Gestattung von Funkanlagen	Gestattung von Windkraft-Anlagen
2016	3.856.000	119.000	502.000	414.000
2017	3.650.000	135.000	519.000	1.776.000
2018	3.653.000	227.000	592.000	3.692.000
2019	4.194.000	281.000	738.000	3.470.000
2020	2.103.000	47.000	609.000	580.000
2021	3.943.000	179.000	782.000	3.784.000
2022	3.721.000	164.000	713.000	4.461.000

Angaben in Euro (auf 1.000er gerundet)

(Hinweis: Mit Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020 umfasst das Geschäftsjahr 2020 den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 [„Rumpffjahr“]. Ab dem Geschäftsjahr 2021 sind es Geschäftsjahre mit 12 Monaten, jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni).

4. in wie vielen Fällen es zu einer Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Forst BW bisher gekommen ist (bitte unter Angabe von Ort, Länge, Jahr des Ausbaubeginns, Art der TK-Leitung) und durch welche Netzbetreiber der eigenwirtschaftliche Ausbau erfolgt ist;

Zu 4.:

Eine Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald erfolgt bereits seit mehreren Jahrzehnten. Die Verträge wurden früher von 44 unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen und seit 2020 von den 21 Forstbezirken von ForstBW abgeschlossen. Allein seit 2016 wurden insgesamt 236 Verträge abgeschlossen. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Ort, Länge etc. würde eine umfangreichere Sichtung zahlreicher Verträge durch die einzelnen Forstbezirke erforderlich machen, da standardmäßig nicht alle Parameter elektronisch erfasst werden müssen und somit nicht vorliegen. Diese Erhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

5. wie viele Rahmenverträge zwischen Forst BW und Telekommunikationsunternehmen bestehen für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald;

Zu 5.:

Gegenwärtig bestehen zehn Rahmenvereinbarungen über Versorgungsleitungen incl. Telekommunikationsleitungen. Es gibt drei Vereinbarungen, die ausschließlich die Verlegung von Telekommunikationsleitungen regeln.

6. ob es auch Kommunen gibt, die in einem geförderten Modell Telekommunikationsleitungen durch den Forst BW verlegt haben (bitte unter Angabe der Kommunen und Grund für Verlegung);

Zu 6.:

Im Rahmen des Breitbandausbaus haben viele Kommunen und kommunale Zweckverbände Telekommunikationsleitungen im Staatswald verlegt oder planen eine Verlegung. Inwieweit Einzelprojektförderung vorliegt und für die einzelne Verlegung maßgeblich waren oder sind, wird ForstBW gegenüber nicht offengelegt.

7. in wie vielen Fällen Vorhaben nach einer Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gescheitert sind (bitte unter Angabe des geplanten Projekts und Grund für Ablehnung);

8. wie lange ein behördliches Genehmigungsverfahren dauert für ein eigenwirtschaftliches bzw. gefördertes Verlegungsvorhaben im Forst BW;

Zu 7. und 8.:

Die Vorhabenträger müssen ihre öffentlich-rechtliche Genehmigungen direkt bei den zuständigen Landratsämtern als Genehmigungsbehörden einholen. Die erteilten Ablehnungsfälle werden ForstBW i. d. R. nicht bekannt gegeben. Die Dauer der Genehmigungsverfahren ist ForstBW im Einzelnen nicht bekannt.

9. wie sie das Potenzial einer Breitbandverlegung auf den Flächen von Forst BW für die Erschließung von nicht bebauten Regionen und dem Schließen von weißen und grauen Flecken im Land bewertet;

Zu 9.:

Insbesondere für den Backbone-Ausbau und zur Schließung von Versorgungslücken im ländlichen Raum wurde und wird weiterhin in erheblichem Maße auf die Verlegung im Staatswald zurückgegriffen. Dies ist auch dadurch begründet, dass ca. 25 Prozent der Waldflächen Staatswaldflächen sind. ForstBW stellt grundsätzlich bei Anfragen Flächen zur Verfügung, sofern keine ausschließenden Restriktionen vorhanden sind.

10. inwiefern sie vorsieht, noch in dieser Legislaturperiode die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald voranzubringen zum Beispiel im Rahmen einer Offensive ähnlich der Vermarktungsoffensive Windkraft im Staatswald;

11. sofern sie nicht vorsieht, die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Staatswald voranzubringen, was die Gründe hierfür sind.

Zu 10. und 11.:

Die Ausbaunotwendigkeit des leitungsgebundenen Telekommunikationsnetzes wird durch die Träger bzw. Betreiber der Netze und Leitungen definiert und diese kommen auf ForstBW zu, sofern eine Verlegung im Staatswald vorgesehen ist. ForstBW schließt dann mit den Betreibern die entsprechenden Nutzungsverträge ab und unterstützt damit die Ausbaubestrebungen in jedem Einzelfall. Der Bedarf von Flächennutzung für Telekommunikationsleitungen weicht von derjenigen der Windenergie ab, da der Ausbau von Telekommunikationsleitungen von einem bereits bestehenden Netzwerk abhängig ist und dieses vervollständigt. Insofern erscheint eine „Offensive“ wie bei der Windkraft für Flächen nicht zielführend, da ja grundsätzlich Staatswaldflächen zur Verfügung gestellt werden.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz